

L 7 B 675/08 AS PKH

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

SG Regensburg (FSB)

Aktenzeichen

S 8 AS 513/08 ER

Datum

26.06.2008

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 7 B 675/08 AS PKH

Datum

16.03.2009

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 26. Juni 2008 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der 1973 geborene Antragsteller und Beschwerdeführer (Bf) erhält von der Antragsgegnerin (Ag) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Form von Arbeitslosengeld (Alg) II. Am 19.06.2008 hat er beim Sozialgericht Regensburg (SG) beantragt, die Ag im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, für aufgelaufene Stromschulden in Höhe von 346,89 Euro ein Darlehen zu gewähren. Vom Stromversorger sei für den 23.06.2008 die Sperrung des Stroms angedroht worden. Die Ag hat mit Schreiben vom 20.06.2008 ausgeführt, von Seiten des Stromversorgers sei mitgeteilt worden, dass der Bf sich nunmehr zum 31.07.2008 abgemeldet habe und zu einem anderen Stromversorger wechsele. Die angekündigte Stromsperrung zum 23.06.2008 sei vorerst nicht veranlasst worden.

Mit Beschluss vom 26.06.2008 hat das SG den Erlass einer einstweiligen Anordnung und den Antrag auf Bewilligung von PKH abgelehnt. Ein Anordnungsanspruch liege nicht vor, da die Voraussetzungen der [§§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#), 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II nicht vorlägen. Wegen der seitens des Stromversorgungsunternehmens nicht beabsichtigten Stromsperrung bestehe auch keine Eilbedürftigkeit und somit kein Anordnungsgrund. Die für die Bewilligung von PKH erforderliche Erfolgsaussicht sei aus diesen Gründen nicht gegeben.

Gegen die Ablehnung der Bewilligung von PKH richtet sich die Beschwerde des Bf, der geltend macht, das SG habe die Prüfung der Erfolgsaussicht ohne abschließende tatsächliche und rechtliche Würdigung des Streitstoffes vorzunehmen gehabt. Die Auffassung des SG entspreche nicht Sinn und Zweck der PKH-Gewährung.

II.

Die zulässige Beschwerde ist sachlich nicht begründet. Zu Recht hat das SG die Bewilligung von PKH wegen fehlender Erfolgsaussicht gemäß [§ 73a SGG](#) i.V.m. [§ 114 ZPO](#) abgelehnt.

Entgegen der Auffassung des Bf ist im PKH-Verfahren zumindest eine summarische Prüfung der Begründetheit des geltend gemachten Anspruches angezeigt. Für die begehrte einstweilige Anordnung ist in erster Linie zu prüfen, ob ein Anordnungsgrund vorliegt, also eine besondere Eilbedürftigkeit, die das Abwarten einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren als nicht zumutbar erscheinen lässt. Schon dieser Gesichtspunkt stand hier dem Erlass einer einstweiligen Anordnung entgegen. Das SG war berechtigt, zumindest die Stellungnahme der Ag, die bereits wenige Tage nach Eingang des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vorgelegen hat, abzuwarten und in seine Entscheidung

mit einzubeziehen. Zudem hätte der Bf durch Nachfrage bei seinem bisherigen Stromversorger und entsprechender Bereitschaft zur Zahlung wenigstens der laufenden Stromabschläge die Zusage erhalten können, dass eine Stromsperre insbesondere anlässlich des bevorstehenden Wechsels des Stromversorgers nicht ansteht. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung war deshalb von vornherein nicht erforderlich.

Dieser Beschluss ist nicht weiter anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2009-04-14